

7. Gewünschter Ausführungstermin
/ Wertersatz bei Widerruf

nächstmöglicher Zeitpunkt

ab dem

_____ (Datum)

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistung zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach **Anlage 4** zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag - soweit möglich - schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

8. voraussichtlicher Zeitbedarf
für die Herstellung/Änderung
des Anschlusses:

4 Wochen ab Vertragsschluss oder Terminvereinbarung

unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat.

9. Zukünftiger Stromlieferant:

_____ (bitte eintragen)

Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Niesky GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

10. Zählpunktbezeichnung (falls bei Vertragsabschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen)

_____ (vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses

beträgt € (**brutto**) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten

wurde bereits gezahlt.

- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).

beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung € (netto)
und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (entsprechend der Regelung des § 18 NAV).

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-niesky.de veröffentlicht sind.

Bitte eine unterzeichnete Vereinbarung zurücksenden.

Niesky

Ort

Datum

Ort

Datum

Stadtwerke Niesky GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Niesky zur NAV
- Anlage 3: Anschreiben zum Vertrag inkl. Preisangebot bzw. Rechnung
- Anlage 4: Widerrufsbelehrung / Widerrufsformular